

Rechtsprechung

- 1** BGH-Entscheidung vom 23.04.2013: Pflicht des Pensionssicherungsvereins a.G. zur Herausgabe der Mitgliederliste
- 2** BAG-Entscheidung vom 15.01.2013: Betriebliche Altersversorgung - Ablösung einer auf einer Betriebsvereinbarung beruhenden Versorgungsordnung durch eine nachfolgende Betriebsvereinbarung - Eingriff in die erdiente Dynamik - Eingriff in dienstzeitabhängige Steigerungsbeträge
- 3** BAG-Entscheidung vom 11.12.2012: Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers bei Betriebsrentenanpassung
- 4** LAG Nürnberg - Entscheidung vom 14.11.2012: Zur Insolvenzfähigkeit eines Contractual Trust Arrangements (CTA)
- 5** BFH-Entscheidung vom 23.04.2013: Gegenseitige Risikolebensversicherungen von Gesellschaftern einer GbR führen nicht zu Betriebsausgaben
- 6** BFH-Entscheidung vom 21.03.2013: Beamtenbezüge - Gleichartiger Bezug i.S. des § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a EStG
- 7** BFH-Entscheidung vom 07.02.2013: Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge
- 8** BFH-Entscheidung vom 07.02.2013: Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Leistungen zur Altersversorgung aufgrund einer Direktzusage
- 9** BFH-Entscheidung vom 06.02.2013: Beihilfeleistungen als Versorgungsbezüge
- 10** FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 30.01.2013: Neuer zehnjähriger Erdienenszeitraum bei Neuzusage einer Hinterbliebenenzusage der GmbH an namentlich benannte Ehefrau des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers, Tod der Ehefrau und Einsetzung der neuen Lebensgefährtin als neue Begünstigte der Hinterbliebenenversorgung; - keine Anwendung von § 6a Abs. 4 S. 2 EStG bei durch geänderte Berechnungsgrundlagen entstehendem Minderungsbeitrag
- 11** LSG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 21.02.2013: Keine Bindungswirkung der Statusfeststellungsentscheidung für Unfallversicherungspflicht des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH
- 12** OLG München - Entscheidung vom 28.05.2013: Eintragungsfähigkeit einer Gruppenunterstützungskasse in das Vereinsregister
- 13** LSG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 21.02.2013: Keine Bindungswirkung der Statusfeststellungsentscheidung für Unfallversicherungspflicht des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH

Rechtsanwendung

- 1** KENSTON Unternehmensgruppe – Pressemitteilung vom 29.07.2013
Uwe Krupp, Trainer der Kölner Haie, wird Medienbotschafter der KENSTON Unternehmensgruppe
- 2** Neue BMF-Schreiben vom 15.07.2013 und 24.07.2013
- 3** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

Rechtsprechung

1 BGH-Entscheidung vom 23.04.2013: Pflicht des Pensionssicherungsvereins a.G. zur Herausgabe der Mitgliederliste

Ein Mitglied des Pensionssicherungsvereins a. G. kann von diesem bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Auskunft über die Namen und die Anschriften der anderen Mitglieder verlangen (BGH vom 23.04.2013 - II ZR 161/11 -, BeckRS 2013, 10158). Vor diesem Hintergrund fasste der BGH zu seiner Entscheidung vom 23.04.2013 folgende urteilsbegründende Leitsätze:

- 1.** Auf den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (hier: Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit) finden die Vorschriften des Vereinsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, soweit nicht im Versicherungsaufsichtsgesetz auf abschließende Regelungen des Aktien- oder Genossenschaftsrechts verwiesen wird.
- 2.** Bei dem Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit ist zwischen der öffentlich-rechtlichen Beitragspflicht der Arbeitgeber und dem Mitgliedschaftsverhältnis zu unterscheiden. Das Mitgliedschaftsverhältnis zwischen den Arbeitgebern und dem Verein ist keine Zwangsmitgliedschaft, sondern privatrechtlicher Natur.
- 3.** Erteilt der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit einem Mitglied Auskunft über die Namen und die Anschriften der anderen Mitglieder, liegt darin kein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 15 S. 1 BetrAVG.

2 BAG-Entscheidung vom 15.01.2013: Betriebliche Altersversorgung - Ablösung einer auf einer Betriebsvereinbarung beruhenden Versorgungsordnung durch eine nachfolgende Betriebsvereinbarung - Eingriff in die erdiente Dynamik - Eingriff in dienstzeitabhängige Steigerungsbeträge

Das BAG fasste folgende Orientierungssätze zu seiner Entscheidung vom 15.01.2013 zu Eingriffs- und Ablösungsfragen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (BAG vom 15.01.2013 - 3 AZR 705/10 -, Der Betrieb, DB0591339):

- 1.** Regeln zeitlich aufeinanderfolgende Betriebsvereinbarungen denselben Gegenstand, so gilt das Ablösungsprinzip, wonach grundsätzlich eine neue Betriebsvereinbarung eine ältere auch dann ablöst, wenn die Neuregelung für den Arbeitnehmer ungünstiger ist. Das Ablösungsprinzip ermöglicht jedoch nicht jede Änderung. Greift eine Neuregelung in bestehende Besitzstände ein, müssen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.
- 2.** Ob eine spätere Betriebsvereinbarung in Versorgungsrechte eingreift und deshalb einer Überprüfung anhand des zur Konkretisierung der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit entwickelten dreistufigen Prüfungsschemas unterliegt und auf welcher Besitzstandsstufe der Eingriff erfolgt, kann nur im jeweiligen Einzelfall und auf das Einzelfallergebnis bezogen festgestellt werden. Dazu ist es erforderlich, dass die Versorgungsrechte bzw. Anwartschaften nach den beiden Versorgungsordnungen berechnet und gegenübergestellt werden.
- 3.** Die erdiente Dynamik im Sinne des dreistufigen Prüfungsschemas baut auf dem nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 1, Abs. 5 BetrAVG ermittelten, vom Arbeitnehmer erdienten Teilbeitrag auf. Geschützt ist dabei eine Dynamik, bei der der Wertzuwachs der Anwartschaft allein durch die künftige Entwicklung variabler Be-

rechnungsfaktoren, z.B. des ruhegeldfähigen Gehalts, eintritt, ohne von der weiteren Dienstzeit des Arbeitnehmers abhängig zu sein. Der Zweck der dienstzeitunabhängigen Dynamik liegt in der flexiblen Erfassung eines sich wandelnden Versorgungsbedarfs.

4. Die Abkoppelung einer zugesagten Gesamtversorgung von der künftigen Entwicklung einer anzurechnenden Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann zu einem Eingriff in die erdiente Dynamik führen. Bei Gesamtversorgungssystemen darf der versorgungsberechtigte Arbeitnehmer darauf vertrauen, dass seine Anwartschaften den geänderten Verhältnissen, auch dem Anwachsen einer Versorgungslücke als Folge der Entwicklung seiner Rentenbiografie und der Sozialgesetzgebung, angepasst werden. Die Wertsteigerung der Anwartschaften, die sich aus dem ansteigenden Versorgungsbedarf ergibt, gehört zum erdienten Besitzstand, soweit sie auf den bereits erdienten Anwartschaftsteil entfällt.

3 BAG-Entscheidung vom 11.12.2012: Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers bei Betriebsrentenanpassung

Das BAG fasste folgende Leitsätze zu seiner Entscheidung vom 11.12.2012 zu Fragen der Betriebsrentenanpassung (BAG vom 11.12.2012 - 3 AZR 615/10 -, BeckRS 2013, 68165):

1. Die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers rechtfertigt die Ablehnung einer Betriebsrentenanpassung insoweit, als der Arbeitgeber annehmen darf, dass es ihm mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein wird, den Teuerungsausgleich aus den Unternehmenserträgen und den verfügbaren Wertzuwächsen des Unternehmensvermögens in der Zeit bis zum nächsten Anpassungstichtag aufzubringen. Demzufolge kommt es auf die voraussichtliche Entwicklung der Eigenkapitalverzinsung und der Eigenkapitalausstattung des Unternehmens an.

2. Die Anpassung kann nicht nur bei einer unzureichenden Eigenkapitalverzinsung unterbleiben, sondern auch dann, wenn die Eigenkapitalausstattung ungenügend ist. Bei einer Eigenkapitalauszehrung muss verlorene Vermögenssubstanz wieder aufgebaut werden. Bis dahin besteht keine Verpflichtung zur Anpassung von Versorgungsleistungen.

3. Die Feststellung sowohl der erzielten Betriebsergebnisse als auch des vorhandenen Eigenkapitals erfolgen auf der Grundlage der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse.

4. Maßgeblich sind die handelsrechtlichen Unternehmensabschlüsse des Versorgungsschuldners. Dies gilt auch dann, wenn der Versorgungsschuldner die Führungsgesellschaft eines Konzerns ist. Auch dann kommt es nicht auf die handelsrechtlichen Konzernabschlüsse an.

4 LAG Nürnberg - Entscheidung vom 14.11.2012: Zur Insolvenzfestigkeit eines Contractual Trust Arrangements (CTA)

Das LAG Nürnberg fasste folgende urteilsbegründende Leitsätze zu seiner Entscheidung vom 14.11.2012 zur Frage der Insolvenzfestigkeit eines sog. CTA's (LAG Nürnberg vom 14.11.2012 - 2 Sa 837/10 -, Der Betrieb, DB0598159):

1. Ansprüche von Arbeitnehmern auf erdientes, aber erst später fällig werdendes Entgelt (sog. deferred compensation oder aufgeschobene Vergütung) können dadurch insolvenzgesichert werden, dass der Arbeitgeber einem Treuhänder Vermögenswerte zur Verwaltung überträgt (Verwaltungstreuhand) und gleichzeitig der Treuhänder die Sicherungsinteressen der Arbeitnehmer wahrnehmen muss (Sicherungstreuhand).

2. Insolvenzsicher ist die Sicherungstreuhand nur, wenn den Arbeitnehmern im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers ein eigenes Forderungsrecht gegen den Treuhänder in Bezug auf das Treugut (echter Vertrag zu Gunsten Dritter) eingeräumt ist.

3. Dies führt in der Regel zu einem Absonderungsrecht des Treuhänders nach § 51 Nr. 1 InsO, das dieser zu Gunsten der Arbeitnehmer geltend machen muss.

4. Im vorliegenden Fall war ein eigenes Forderungsrecht des Arbeitnehmers nicht vereinbart.

5 BFH-Entscheidung vom 23.04.2013: Gegenseitige Risikolebensversicherungen von Gesellschaftern einer GbR führen nicht zu Betriebsausgaben

Beiträge für eine Risikolebensversicherung sind nicht betrieblich veranlasst, wenn sich die Gesellschafter einer Rechtsanwaltssozietät im Gesellschaftsvertrag gegenseitig zum Abschluss einer Versicherung auf den Todesfall verpflichten, um sich gegen die wirtschaftlichen Folgen des Ausfalls eines Gesellschafters abzusichern (BFH vom 23. 4. 2013 - VIII R 4/10 -, DStR 2013, 1371).

6 BFH-Entscheidung vom 21.03.2013: Beamtenbezüge - Gleichartiger Bezug i.S. des § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a EStG

Zur Frage, ob Bezüge, die ein Beamter im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell gemäß § 80b NBG während der Zeit der sog. Freistellungsphase erhält, einen gleichartigen Bezug i.S. des § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a EStG oder Dienstbezüge darstellen, fasste der BFH folgende Leitsätze zu seinem Urteil vom 21.03.2013 (BFH vom 21.03.2013 - VI R 5/12 -, BeckRS 2013, 95428):

1. Gleichartig i.S. des § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a EStG ist ein Bezug, der nach seinem Zuwendungsgrund mit einem Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag vergleichbar ist. Maßstab ist die öffentliche Einordnung durch das insoweit vorgreifliche Dienstrecht.

2. Ein dem Ruhegehalt gleichartiger Bezug setzt voraus, dass er einem Versorgungszweck dient, dem Bezug also die Funktion eines (vorgezogenen) Ruhegehalts zukommt.

3. Einkünfte, die in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit nach dem sog. Blockmodell erzielt werden, sind regelmäßig keine Versorgungsbezüge.

7 BFH-Entscheidung vom 07.02.2013: Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge

Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet es nicht, nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährte Ruhegehälter wie Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung nur mit einem Be-

steuerungsanteil zu erfassen (BFH vom 07.02.2013 - VI R 83/10 -, DStR 2013, 1376).

8 **BFH-Entscheidung vom 07.02.2013: Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Leistungen zur Altersversorgung aufgrund einer Direktzusage**

Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet es nicht, Leistungen zur Altersversorgung aufgrund einer Direktzusage bereits vor dem Erreichen der in § 19 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 EStG vorgesehenen Altersgrenzen als Versorgungsbezüge anzusehen (BFH vom 07.02.2013 - VI R 12/11 -, DStR 2013, 1378).

9 **BFH-Entscheidung vom 06.02.2013: Beihilfeleistungen als Versorgungsbezüge**

An nichtbeamtete Versorgungsempfänger gezahlte Beihilfen im Krankheitsfall sind Bezüge aus früheren Dienstleistungen i.S. des § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG (BFH vom 06.02.2013 - VI R 28/11 -, BeckRS 2013, 95348).

10 **FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 30.01.2013: Neuer zehnjähriger Erdienenszeitraum bei Neuzusage einer Hinterbliebenenzusage der GmbH an namentlich benannte Ehefrau des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers, Tod der Ehefrau und Einsetzung der neuen Lebensgefährtin als neue Begünstigte der Hinterbliebenenversorgung; - keine Anwendung von § 6a Abs. 4 S. 2 EStG bei durch geänderte Berechnungsgrundlagen entstehendem Minderungsbetrag**

Das FG Berlin-Brandenburg fasste folgende urteilsbegründende Leitsätze zu seiner Entscheidung vom 30.01.2013 zu Fragen der Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung (FG Berlin-Brandenburg vom 30.01.2013 - 12 K

12227/10 -, BeckRS 2013, 94858):

1. Der regelmäßige Erdienenszeitraum für Versorgungszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer beträgt zehn Jahre; das gilt nicht nur für erstmalig erteilte Pensionszusagen, sondern in gleicher Weise auch für spätere Zusagen, durch die die zunächst zugesagte Pension erhöht wird.

2. Hat eine GmbH der namentlich benannten Ehefrau des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers eine Hinterbliebenenversorgung zugesagt und verstirbt die begünstigte Ehefrau vor Eintritt des Versorgungsfalls, so entfällt die Zusage der Hinterbliebenenversorgung ersatzlos. Wird die Zusage später dahin "ergänzt", dass nunmehr die neue Lebensgefährtin des Gesellschafter-Geschäftsführers zu unveränderten inhaltlichen und betraglichen Konditionen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben soll, so ist das steuerlich nicht als eine den geänderten Verhältnissen angepasste Wiederherstellung der bisherigen Zusage, sondern als Neuzusage zu werten, die bei Nichteinhaltung des zehnjährigen Erdienenszeitraums zum Zeitpunkt der Neuzusage zu einer vGA führt.

3. § 6a Abs. 4 S. 2 EStG soll lediglich verhindern, dass sich ein Zuführungsmehrbetrag, der sich aus der erstmaligen Anwendung einer geänderten biometrischen Rechnungsgrundlage ergibt, in geballter Form im ersten Jahr der geänderten Bewertung auswirkt, und ist daher nicht anwendbar, wenn durch geänderte Berechnungsgrundlagen im Streitjahr kein Zuführungsmehr-, sondern im Gegenteil ein Zuführungsminderbetrag entsteht.

11 **LSG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 21.02.2013: Keine Bindungswirkung der Statusfeststellungsentscheidung für Unfallversicherungspflicht des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH**

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat im Rahmen des § 7a SGB IV – an Stelle der sonst für die Sicherstellung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages zuständigen Versicherungsträger – ausschließlich über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entscheiden,

denn nur auf diese Versicherungszweige erstreckt sich der Gesamtsozialversicherungsbeitrag (LSG Baden-Württemberg vom 21.02.2013 - L 10 U 5019/11 -, DStR 2013, 1489). Demnach beschränkt sich auch die Entscheidungsbefugnis der Deutschen Rentenversicherung Bund im Rahmen des § 7a SGB IV auf diese Versicherungszweige und erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Unfallversicherung.

12 **OLG München - Entscheidung vom 28.05.2013: Eintragungsfähigkeit einer Gruppenunterstützungskasse in das Vereinsregister**

Eine überbetriebliche Gruppenunterstützungskasse kann als nicht wirtschaftlicher Verein eintragungsfähig sein (OLG München vom 28.05.2013 - 31 Wx 136/13 -, BeckRS 2013, 09726).

13 **LG Frankfurt a. M. - Entscheidung vom 10.02.2013: Berufspflicht, Steuerberater, Berufsausübung, Auftragsbeendigung, Zurückbehaltungsrecht, Unterlagenherausgabe**

Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er nach Auftragsbeendigung Unterlagen seines früheren Mandanten an den Nachfolgeberater nicht oder nicht rechtzeitig herausgibt, obwohl ihm kein Zurückbehaltungsrecht an den Unterlagen zusteht (LG Frankfurt a.M. vom 10.02.2012 - 5/35 StL 15/11 -, BeckRS 2013, 07338).



Rechtsanwendung

1 **KENSTON Unternehmensgruppe – Pressemitteilung vom 29.07.2013** **Uwe Krupp, Trainer der Kölner Haie, wird Medienbotschafter der KENSTON Unternehmensgruppe**

Uwe Krupp, Trainer und Sportchef des achtmaligen Deutschen Eishockey-Meisters Kölner Haie und erster deutscher Stanley-Cup-Gewinner als Spieler, ist mit sofortiger Wirkung Medienbotschafter der KENSTON Unternehmensgruppe, Köln. Uwe Krupp zählt zu den herausragenden Persönlichkeiten des deutschen und internationalen Sportgeschehens und wird die KENSTON Unternehmensgruppe als „Gesicht in der Öffentlichkeit“ bei der Markenpositionierung, bei der Förderung von sozialen Projekten sowie im Rahmen der Sportförderung unterstützen.

Mit der getroffenen Kooperationsentscheidung unterstreicht die KENSTON Unternehmensgruppe Ihren Anspruch auf Wachstums- und Qualitätsführerschaft im bAV- und HR-Markt. Hierbei werden die Wachstumsmaßnahmen auf dem Weg in Richtung Marktführung nicht nur in den Themenbereichen der betrieblichen Altersversorgung und Zeitwertkontenlösungen betrieben. Vielmehr werden auch die Weiterentwicklungen der Geschäftsbereiche „Personal und Personalentwicklung, Entgeltabrechnung und Outsourcing, Rentner-Lohnbuchhaltung, Human Resource (HR) und betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)“ enorm forciert.

Uwe Krupp, am 24.06.1965 in Köln geboren, startete seine beeindruckende Eishockey-Laufbahn im Nachwuchs der Kölner Haie und stieß 1982 zur Haie-Profimannschaft. Bis 1986 gewann er dabei zwei Deutsche Meisterschaften. 1986 wechselte Uwe Krupp nach Nordamerika in die NHL. Insgesamt bestritt er 810 Spiele in der NHL. Höhepunkt seiner Karriere war der Stanley-Cup-Gewinn 1996 mit Colorado Avalanche. Hierbei erzielte Krupp im vierten Finale den entscheidenden 1:0-Siegtreffer in der Verlängerung zum Cup-Gewinn. Krupp war der erste deutsche Spieler, der die wichtigste Eishockey-Trophäe der Welt gewonnen hat. 2002 holte Krupp im Trikot der Detroit Red Wings ein zweites Mal den Stanley-Cup.

Nach seiner aktiven Laufbahn begann Uwe

Krupp 2002/2003 als Trainer zu arbeiten. Nachdem er die U 18 und die U 20-Auswahl Deutschlands gecoacht hatte, wurde er 2005 Nationaltrainer der A-Mannschaft. Das Erreichen des Halbfinals bei der Heim-WM 2010 (Rang vier) unter Krupps Leitung war die beste Platzierung einer deutschen Eishockey-Nationalmannschaft seit 1953. 2011 führte er das deutsche Team erneut ins WM-Viertelfinale. Seit dem 01.06.2011 ist Uwe Krupp Headcoach und Sportchef bei den Kölner Haien. 2012 erreichte er mit dem KEC das Playoff-Viertelfinale, 2013 das Finale.

Unter dem Dach der KENSTON Unternehmensgruppe agieren miteinander kooperierende bzw. verbundene Unternehmen, die als unabhängige Lösungspartner für sämtliche Themenbereiche der betrieblichen Versorgung und Vergütung sowie für HR-Lösungen fungieren.

Sebastian Uckermann und Peter Hartl, KENSTON-Inhaber, zur Gewinnung von Uwe Krupp für die KENSTON Unternehmensgruppe:

„Wir freuen uns, mit Uwe Krupp eine der überragenden deutschen Sportpersönlichkeiten für eine langfristige Kooperation mit der KENSTON Unternehmensgruppe gewonnen zu haben. Uwe Krupp steht für die Eigenschaften Charakterfestigkeit, Geradlinigkeit, Willensstärke, Motivationskraft und „andere Wege gehen“ – also genau die Merkmale, für die auch KENSTON steht. Aber auch das offene und emotionale Bekenntnis zum Standort Köln verbinden Uwe Krupp und KENSTON. Zahlreiche Projekte werden diese Kooperation begleiten, die auch nachhaltig positiv durch das Wirken von Uwe Krupp als Trainer der Kölner Haie beeinflusst werden wird. So werden sowohl soziale Projekte zur Lern- und Ausbildungsförderung als auch Sportfördermaßnahmen für sozial benachteiligte Kindern und Jugendliche initiiert und umgesetzt.“

Uwe Krupp zu seiner Kooperation mit der KENSTON Unternehmensgruppe:

„Als gebürtiger Kölner und Haie-Trainer kann ich sagen: die Haie sind kein beliebiger Verein, sondern ein Teil der Stadt der Köln mit einem eigenen „Way of Life“. Und genau deshalb freue ich mich und bin stolz darauf ab sofort ein Teil der KENSTON-Familie zu sein. Denn auch hier wird ein eigener „Way of Life“ gelebt, um durch Innovationskraft, Identifikation zur Stadt Köln und Sozialkompetenz nicht nur den eigenen Erfolg zu sehen, sondern noch weit darüber hinaus zu schauen. Mitarbeiterbindung, Jugend- und Ausbildungsförderung sind nur einige Bereiche, die KENSTON absolut einzigartig machen. Gerne un-

terstütze ich daher die entsprechenden Umsetzungen und Projekte, die sich auch sehr gut mit meiner Tätigkeit für die Kölner Haie mit ihrem großen Unterstützerkreis kombinieren lassen.“

2 **Neue BMF-Schreiben vom 15.07.2013 und 24.07.2013**

Im Juli 2013 sind zwei neue BMF-Schreiben erschienen.

Mit Datum zum 15.07.2013 erschien das BMF-Schreiben zu den Themen der vorläufigen Steuereinfestsetzung (§ 165 Absatz 1 AO) im Hinblick auf anhängige Musterverfahren und der beschränkte Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG (IV A 3 - S 0338/07/10010 / 2013/0495903).

Mit Datum zum 24.07.2013 erschien sodann das aktualisierte BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung (IV C 3 - S 2015/11/10002 - IV C 5 - S 2333/09/10005 / 2013/0699161).

Die genannten BMF-Schreiben sind abrufbar unter www.kenstonpension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.



3 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV

Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direkt-

zusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)

- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt,
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und

Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin;

Christian Braun, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwältin; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülldorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.

Uckermann / Fuhrmanns
Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht

Kommentar

Verlag C. H. Beck

Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung.

Gleichzeitig ist Herr Uckermann Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.



Kenston Pension

Kenston Pension GmbH

Hohenstaufering 48 – 54
50674 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3-0

Fax +49 (0) 221 99 2222 3-50

info@kenston-pension.de

www.kenston-pension.de

www.kenston-akademie.de

Mit freundlicher Unterstützung:

Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.